Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genoffenschaften - Raiffeisen - e.D.

Prüfungsverband:



de la farte

"Winzer

eingetragene Genoffenfchaft mit unbeschränfter haftpflicht.

I. Errichtung der Benoffenschaft.

§ 1.

Errichtung.

Die Unterzeichneten errichten auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenoffenschaften,
eine Genoffenschaft zur Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes unter der Firma:

Sirma.

") Winzer

eingetragene Genoffenschaft mit unbeschränkter Saftpflicht.

Sik.

Die Benoffenschaft hat ihren Sit in:

") Siema der Benoffenfchaft einseben.

Statut für Dingergenofienichaften in u D.

Seem E 675 918 30

fierausgegeben nom Reicheverband ber beutschen landm. Genoffenschaften - Raiffelfen - e. B., Bertin W 62. Drud u. Bertag Genoffenschaftsbruderet Raiffelfen m.b.f.. Nauwied. Rachdrud - auch auszugsweise - verboten

§ 2.

des Unternehmens.

Der Gegenstand des Unternehmens ift:

- 1. die gemeinsame Relterung und Verwertung der in der Wirtschaft der Mitglieder geernteten Weintrauben unter möglichst sorgfältiger Auslese nach Lage und Gute gemäß den von der Generalversammlung beschloffenen Richtlinien;
- 2. durch einheitliche Behandlung bestgepflegte Weine zu gewinnen und diese sowie die aus den Weinabfällen hergestellten Nebenerzeugnisse (Branntweine usw.) auf gemeinsame Rechnung und Gefahr bestmöglichst zu verwerten;
- 3. die Hebung des Weinbaues durch alle hierzu geeigneten Magnahmen, insbesondere auch durch gemeinsame Befampfung der Rebenkrankheiten und Schädlinge;
- 4. der gemeinsame Bezug der für den Weinbau und die Rellerwirtschaft erforderlichen Bedarfpstoffe.

der Genoffenschaft.

Die Genossenschaft will in erster Linie durch ihre geschäftlichen Einrichtungen die wirtschaftlich Schwachen stärken und das
geistige und sittliche Wohl der Genossen fördern, nach dem
Grundsah Genesiauch geht von Eigennutz".
" ellen für Linen nurt Linen fest erlen."

II. Mitgliedschaft.

1. Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 3.

Dorbedingungen gum Erwerb der Mitgliedfchaft. Die Mitgliedschaft tonnen erwerben:

1. alle Personen, die die blutmäßigen Boraussetzungen für den Erwerb des vorläufigen Arichobürgerrechts erfülle sich durch Verträge verpflichten können und Weinban auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitz innerhalb der Grundbestitz innerhalb der Grundbestitz innerhalb der Grundbestitz innerhalb der

Bodendorf.

betreiben;

- 2. juriftifche Personen privaten oder öffentlichen Rechts, die in obigen Gemarkungen Weinbau auf eigenem oder gepachtetem Grundbesith betreiben;
- 3. Einzelpersonen, die keinen Weinbau betreiben, im übrigen aber den in Jiffer 1 genannten Bedingungen genügen, sofern der Auflichtsrat ihrer Aufnahme zustimmt.

Beim Beftritt und sederzeit auf Derlangen des Dorstands ist eine Erklärung abzugeben, welchen anderen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bder Handelsgesellschaften der Beftretende angehört und welche Haftverpflichtungen er diesen gegenüber übernommen hat.

\$ 4.

Nach der Anmeldung des Statute zum Genoffenschaftsregister bedarf es zum Erwerb der Mitgliedschaft:

Beitrittserflarung.

1. einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erflärung des Beitritts, welche den Anforderungen des Genoffenschaftsgesetzes zu entsprechen hat, und

Mufnahmebefchluß.

2. eines Aufnahmebeschlusses des Dorstands und bei Personen, die nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 die Mitgliedschaft erwerben wollen, auch der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Berufung an den

Lehnt der Borftand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an den Aufsichtsrat ergreifen, welcher endgultig entscheidet.

Entftehung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Eintragung in die vom Registergericht geführte Lifte der Benoffen.

2. Rusicheiden einzelner Genoffen.

\$ 5.

Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedichaft wird herbeigeführt:

- a) durch Austritt (§ 6);
- b) durch Aufgabe des Wohnfites oder Weinbaues (§ 7);
- c) durch Ausschluß (§ 8);
- d) durch Abertragung des Befchafteguthabens (§ 9);
- e) dutch Tod (§ 10).

§ 6.

Ausscheiden infolge Auffundigung bes Mitgliede. Jeder Genoffe hat das Recht, mittele Auffundigung feinen Austritt aus der Genoffenschaft zu erklaren.

Die Auftundigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen.

§ 7.

Ein Genosse, welcher den Wohnsitz oder Weinbau in dem Bezirke der Genossenschaft (§ 3 des Statuts) aufgibt, kann zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Benossenschaft schriftlich erklären.

Ausschziden wegen Aufgabe des Wohnsites oder Weinbaus. Ebenso fann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erflären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Die Zustellung dieser Erklärung an unbekannt verzogene Mitglieder geschieht mittels eingeschriebenen Briefes an deren letztbekannte Abrese. Als Nachweis für die Abgabe dieser Erflärung genügt die Bescheinigung des Postamtes über die Aufsgabe des Briefes.

\$ 8.

Queffiliefung.

Außer den im Genoffenschaftsgeset angegebenen Grunden tann ein Genoffe ausgeschloffen werden:

1. wegen einer mit den Interessen der Genossenschaft nicht zu vereinbarenden Handlungsweise, insbesondere wenn er dem Vorstand oder dem Aufsichtstat oder der Generalversamm-

lung wiffentlich unwahre Ungaben gemacht bat;

2. wegen Nichterfüllung oder wegen Verletzung der der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen,
mögen diese im Statut, in der Geschäftvordnung, in Generalversammlungsbeschlüssen, in Verträgen oder in sonst
rechtsverbindlicher Form festgelegt sein, sofern die Genossenschaft den Genossen zur Erfüllung seiner Pflichten
vergeblich aufgefordert hat;

3. wegen Jahlungsunfahigfeit ober wegen Unfahigfeit gur

felbständigen Dermögensverwaltung:

4. wenn ein Mitglied durch fein Derfchulden feine Weinberge

fdilecht pflegt.

Die Ausschließung erfolgt zum Schlusse des Geschäftsjahres durch Beschluß des Dorftands. Dor der Beschlußfallung ift dem auszuschließenden Genossen Gelegenheit zu geben, sich

zu der beabfichtigten Musichließung gu außern.

Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht sowie den gesetzlichen oder statutarischen Ausschließungsgrund anzugeben; der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstande ohne Verzug mittels eingeschlossenen von dem Vorstande ohne Verzug mittels eingeschlossenen von dem Briefes mitzuteisen. Don dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstands oder des Aussichtstats sein.

Der Ausgeschlossene kann den Borstandsbeschluß innerhalb vier Wochen seit der Absendung des Briefes durch Berufung an den Aussichtstat anfechten, welcher endgültig entscheidet.

\$ 9.

Ein Genoffe tann zu feder Zeit, auch im Laufe des Ge-

Ausscheiden auf dem Wege der Geschäftsguthabenübertragung. Beim Beitritt und sederzeit auf Derlangen des Dorstands ift eine Erklärung abzugeben, welchen anderen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Handelsgesellschaften der Beftretende angehört und welche Haftverpflichtungen er diesen gegenüber übernommen hat.

8 4.

Nach der Anmeldung des Statute zum Genoffenschafts= register bedarf es zum Erwerb der Mitgliedschaft:

Beitritteerflarung.

1. einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erflärung des Beitritts, welche den Anforderungen des Genoffenschaftsgesetzes zu entsprechen hat, und

Mufnahmebefchluß.

2. eines Aufnahmebeschlusses des Dorstands und bei Personen, die nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 die Mitgliedschaft erwerben wollen, auch der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Berufung an den Aufsichtsrat.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an den Aufsichtsrat ergreisen, welcher endgültig entscheidet.

Entstehung der Mitgliedichaft.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Eintragung in die vom Registergericht geführte Lifte der Genoffen.

2. Russcheiden einzelner Genoffen.

§ 5.

Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedichaft wird herbeigeführt:

- a) durch Austritt (§ 6);
- b) durch Aufgabe des Wohnfitzes ober Weinbaues (§ 7);
- c) durch 2lusschluß (§ 8);
- d) durch Abertragung des Geschäfteguthabene (§ 9);
- e) durch Tod (§ 10).

\$ 6.

Ausscheiden infolge Auffundigung des Mitgliede. Jeder Genoffe hat das Recht, mittels Auffundigung feinen Austritt aus der Genoffenschaft zu erklaren.

Die Auffündigung findet nur zum Schluffe eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen.

§ 7.

Ein Genoffe, welcher den Wohnsit oder Weinbau in dem Bezirke der Genoffenschaft (§ 3 des Statuts) aufgibt, kann zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Benoffenschaft schriftlich erklaren.

einkunst einem Nichtmitgliede übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr ausscheiden, sofern der Erwerber gemäß §§ 3 und 4 dieses Statuts an seiner Stelle Genosse wird und der Vorstand sowie der Aufssichtsrat ihre Einwilligung dazu geben. Ein Ausscheiden auf dem Wege der Geschäftsguthabenübertragung von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

§ 10.

Ausscheiden durch Cob. Im Salle des Todes eines Genoffen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch seinen Erben fortgesetzt. Sür mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

Der Auflösungobeichluß einer der Genoffenschaft angehörenden suriftischen Person wird dem Tod einer physischen Person

gleichgestellt.

§ 11.

Auseinandersetzung mit dem Ausgeschiedenen. Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genoffenschaft bestimmt sich nach ihrer Vermögenslage und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden an der Geschäftsstelle der Genossenschaft auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung alle ihr gegen den ausscheidenden Genossen zustehenden Korderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen. In den Reservesondo, die Betriebsrücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Gesamtvermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservesondo, der Betriebsrücklage und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn tressenden Anteil, welcher nach Verhältnis der Haftsummen der Mitglieder berechnet wird, an die Genossenschaft zu zahlen.

Die Rlage des ausgeschiedenen Genoffen auf Ausgahlung des Geschäftsguthabens verfahrt in zwei Jahren.

Wird die Genoffenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genoffen aufgelöft, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

III. Rechte und Pflichten der Benoffen.

§ 12.

Rechtsverhältniffe.

Das Rechtsverhaltnis der Genoffenschaft und der Genoffen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Borschriften des Genoffenschaftsgesetzes.

§ 13.

Rechte der Mitglieder. Beder Benoffe hat das Recht:

- 1. an den Generalversammlungen der Genoffenschaft und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- 2. an allen Vorteilen der Genoffenschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;

3. das Protofollbuch der Generalversammlung einzusehen;

4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrate zu verlangen.

§ 14.

Pflichten der Mitglieder.

Beder Genoffe hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen des Statuts und der auf Grund desfelben etwa erlaffenen Geschäftsordnung, welche auch Strafbestimmungen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten konn, nochzukommen:

2. dem Intereffe der Genoffenschaft und ihren Befchluffen nicht

zuwiderzuhandeln;

- 3. weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen ohne Genehmigung des Dorftands sich zu beteiligen, insbesondere ist die Traubenlieferung an ein anderes dem Weinbau oder Weinhandel dienended Unternehmen ausdrücklich untersagt;
- 4. nach Bestimmung des § 43 diefes Statuts einen Geschäftsanteil zu etwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leiften;
- 5. für die Derbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes ohne Beschräntung auf eine beftimmte Summe (unbeschränkte Haftpflicht) zu haften.

6. bei der Aufnahme ein in den Reservefonds fließendes Eintrittsgeld zu bezahlen, dessen Höhe und Einzahlungsweise
von der Generalversammlung sestgesetzt wird. Geht das
Anwesen oder ein Teil der Rebsläche eines Mitglieds von
Todes wegen oder durch Veräußerung auf andere Personen
über, so fann der Anwesensübernehmer (für den Sall des
Todes der Erbe oder die Witwe des Verstorbenen) der Genossenschaft beitreten, ohne ein Eintrittsgeld entrichten zu
müsen:

7. bei dem Erwerb der Mitgliedschaft dem Dorftand die bebaute Weinbergefläche nach Lage, Grofe und Stodgahl anzugeben. Das gleiche gilt fur fpater eintretende Ande-

rungen in der Befitgroße, Lage und Stodaahl;

8. nach den näheren Dorschristen der Geschäftsordnung die ganze Menge der in seiner Wirtschaft erzeugten Trauben in unzerkleinertem Justande bei Meidung der in der Geschäftsordnung festgeseisten Ordnungsstrafen an die Genossendschaft abzuliefern.*) Ausgenommen sind lediglich die im eigenen Haushalt zu Spelsezwecken verbrauchten Trauben.

Der Dorftand ift berechtigt, gur Berwertung nicht ge-

eignete Trauben gurudgumeifen.

Im Falle der Nichtablieferung eines Teils oder der gesamten Traubenernte hat das Mitglied eine sofort fällige Konventionalstrafe von Reichemark je Stock zu zahlen. Ausnahmen von der Lieferungsverpflichtung bedürfen der vorherigen Beschlußfassung von Vorstand und Aussichtstat;

9. das Betreten feiner Rellerraume den Dorftandsmitgliedern der Benoffenschaft zwede Kontrolle federzeit zu gestatten.

IV. Bertretung und Geschäftsführung. Organe der Benoffenschaft.

§ 15.

Die Organe der Genoffenschaft find:

- 1. der Vorstand,
- 2. der Auffichterat,
- 3. die Beneralversammlung.

Degane der Genoffenfchaft.

^{*)} Genoffenschaften, welche die Annahme dieses Statuts durch Statutenanderung beschließen und in dem bisherigen Statut die Bestimmungen der Jiffer 8 nicht hatten, bedürfen zu deren rechtsgultigen Einführung der Justimmung aller Genoffen, die auch außerhalb der Generalversammlung erteilt werden fann.

über verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugnio, die Genoffenschaft zu vertreten, durch Besetz, Statut, Dienstanweisung, Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt find.

Derschwiegenheit.

Die Mitglieder des Dorftands haben über alle geschäftlichen Angelegenheiten unbedingtes Stillschweigen zu beobachten, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Offenbarungspslicht besteht. Juwiderhandlungen werden nut einem von der Generalversammlung festzusetzenden Strafgeld geahndet und verpflichten der Genossenschaft gegenüber zu Schadenersatz

\$ 20.

Sigungen. Beschlüffe.

Die Erledigung der dem Vorstande obliegenden Geschäfte erfolgt auf Grund von Beschlüssen, welche unter Dorsit, des Dorsitzenden oder seines Stellvertreters in regelmäßigen, durch die Dienstanweisung festgesetzten, oder von dem Vorsitzenden unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände besonders berusenen Sitzungen durch Stimmenmehrheit in Gegenwart der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gesaßt sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Vorstandssitzung muß von dem Vorsitzenden unverzüglich berufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Mitglieder des Dorftande, welche bei einem gu beratenden Begenftande beteiligt find, durfen mahrend der Beratung und Befchluffaffung der Sitzung nicht beiwohnen.

Protofollbuch.

Die Beschlüsse find sofort in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch des Vorstands einzutragen und von den erschienenen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 21.

Haftung des Vorstands. Die Mitglieder des Dorftands haben die Sorgfalt eines ordentilichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verleten, haften ber Genoffenschaft perfonlich und solidarisch fur den dadurch entstandenen Schaden.

Alls eine grobe Pflichtverletzung ist es anzusehen, wenn Dorstandsmitglieder für Geschäfte, die fie für die Genossenschaft abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen, Provisionen oder sonstige Vergütungen empfangen haben oder sich haben versprechen lassen.

\$ 22.

Bevollmächtigte.

Der Betrieb von bestimmten Geschäften der Genossenschaft, sowie deren Dertretung in bezug auf diese Geschäftsführung tann einzelnen Vorstandsmitgliedern, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich deren Besugnis nach der ihnen erteilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweisel auf alle Rechtshandlungen, die die Ausführung solcher Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Profuriften oder von Sandlungsbevollmachtigten gum gesamten Geschäftsbetriebe findet nicht ftatt.

§ 23.

Bericht an den Auffichterat.

Der Vorstand hat dem Aufsichtstat in regelmäßigen, mindestens viertelfährlichen Zwischenräumen sowie bei wichtigem Anlaß über den Gang der Geschäfte und die Lage der Genossenschaft mundlich oder schriftlich zu berichten. Ift der Bericht schriftlich erstattet, so ist der Vorstand verpflichtet, sedem Mitglied des Aussichtstats den Bericht auf Verlangen vorzulegen.

2. Aufsichterat.

\$ 24.

Zusammensehung, Wahl. Der Aufsichtstat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Jahl soll stets durch drei teilbar sein. Die Mitglieder des Aussichtstats müssen Genossen sein. Der Aussichtstat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung (vgl. § 38 des Statuts). Die Wahlperiode beginnt mit der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt, und läuft ab mit der entsprechenden Generalversammlung des Jahres, in dem die Wahlperiode ihr Ende erreicht.

Wiederwahl

-Allsahrlich scheidet ein Drittel aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl erseht. In den beiden ersten Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später das Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig.

Erfahwahl.

Beim Ausscheiden oder bei dauernder Behinderung von mehr als einem Drittel der Aussichtstatsmitglieder im Laufe der Wahlperiode ist innerhalb der nächsten drei Monate Ersatwahl vorzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Jahl der Aussichtstatsmitglieder infolge Ausscheidens oder Behinderung unter drei sindt.

Dergutung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats durfen teine nach dem Geschäftsergebnis bemeffene Vergutung beziehen; sie üben ihr Amt als Ehrenamt aus, doch kann die Generalversammlung, außer Ersat barer Auslagen, für Zeitversammlis eine angemessene Vergutung genehmigen.

Widerruf der Bestellung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichterats kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dieses gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden.

Amteniederlegung.

Aufsichteratemitglieder können ihr Umt vor dem Ablauf der Amtsdauer jederzeit kündigen. Die Kündigung muß sedoch so zeitig erfolgen, daß die Genossenschaft für die Besorgung ihrer Geschäfte anderweitig Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeltige Kündigung vorliegt. Kündigen sie ohne solchen Grund zur Anzeit, so haben sie der Genossenschaft den daraus entstandenen Schaden zu ersehen.

§ 25.

Stellvertretung behinderter Dorftandsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtstats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder dauernd deren Stellvertreter sein, auch nicht als Beamte die Beschäfte der Genossenschaftschren. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aussichtstat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstands bestellen; während diese Zeitraums und die zur erteilten Entiastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufssichtstats nicht ausüben.

Scheiden aus dem Borftande Mitglieder aus, so durfen fie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 26.

Sigungen.

Die Sigungen des Auflichtstats finden unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in regelmäßigen, durch die Dienstanweisung festgesetzten Zwischenräumen mindestens viermal jährlich statt; außerdem auf besondere, unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände erfolgte Berufung durch den Vorsitzenden.

Eine Auflichteratssitzug muß von dem Vorsitzenden unverzüglich berufen werden, wenn ein Mitglied des Aufsichterats dies unter Angabe des Zwecks und der Grunde verlangt. Die Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattsinden.

Wird einem von mindeftens zwei Mitgliedern des Auffichtstrate graußerten Verlangen nicht entsprochen, fo konnen die Mitglieder, die das Derlangen gestellt haben, unter Mitteilung des Sachverhalte felbst den Auflichterat berufen.

Befchluffe.

Der Aufsichterat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen ist, er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschsenenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder des Aufssichtstats, welche bei einem zu beratenden Gegenstande beteiligt sind, dürfen während der Beratung und Beschlußfassung der Sitzung nicht beiwohnen.

Protofollbuch.

Die Beschlusse sind sofort in das mit Seltenzahlen versehene Protokollbuch des Aufsichtsrats einzutragen und von den erschienenen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 27.

Befugniffe, Obliegenheiten. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen zweigen der Verwaltung zu überwachen und
zu dem zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann sederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch
einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und
Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der
Genossenschaftschafte und die Bestände an Wertpapieren, Kandelspapieren und Waren untersuchen. Er hat den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und die Vorschläge zur Verteilung
von Gewinn und Verlust zu prüsen und darüber der ordentlichen
Beneralversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu
erstatten. Der Aufsichtsrat hat ferner die Geschäfts-, Buch- und
Kassenschutzge sowie die Kellerwirtschaft regelmäßig vierteljährlich zu prüsen und auf gute Pflege der Weine zu achten.

Derfchwiegenheit.

Die Mitglieder des Auffichtsrats haben über alle geschäftlichen Angelegenheiten unbedingtes Stillschweigen zu beobachten, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen
Offenbarungspflicht besteht. Zuwiderhandlungen werden mit
einem von der Generalversammlung sestzusetzenden Strafgeld
geahndet und verpflichten der Genossenschaft gegenüber zu
Schadenersat,

Der Aufsichtsrat hat, soweit erforderlich, bei den vom Prüfungsverband vorgenommenen Prüfungen zugegen zu sein, an der Besprechung des Prüfungsergebnisses mit dem Prüfer teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Die weiteren Obliegenheiten des Aufsichtsrate werden buich die Dienstanweisung geregelt.

Die Mitglieder des Auffichtsrate konnen die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Bersonen übertragen.

§ 28.

Bertretung. der Genoffenschaft a) gegenüber dem Dorftand. Der Auffichterat ist ermächtigt, die Genoffenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen dessen Mitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

b) gegenüber dem Auffichterat. In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wird die Genoffenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§ 29.

Enthebung von Dotftandemitgliedern. Der Auflichterat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bie zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen deren einstweiliger Fortführung das Erforderliche zu veranlassen.

§ 30

Haftung des Aufsichterare. Die Mitglieder des Auffichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verlegen, haften der Genoffenschaft perfonlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 31.

Falls der Dorftand gemäß § 23 über den Gang der Geschäfte und die Lage der Genoffenschaft schriftlich berichtet, so
ist sedes Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt, diesen Bericht
einzusehen.

§ 32.

Gemeinsame Sigungen von Borftand u. Auffichterat. Aber folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung:

- 1. über Termin und Tagesordnung der Generalversammlung sowie über Dorschläge zur Vertellung des Reingewinnes bzw. Dedung des Verluftes;
- 2. über Geftattung des Ausscheidens durch Abertragung des Geschäftsguthabenes
- 3. über Unstellung von Beamten und Regelung ihrer Be-

einzelne Geschäfte und Regelung ihrer Dollmacht, ferner über Berfolgung von Rechtsanspruchen gegen Beamte und Bevollmachtigte:

- 4. über Abschluß von Miets- und anderen Verträgen sowie über Anschaffung und Veräußerung von Mobilien im Wertbetrage von mehr als Reichemark;
- 5. über Erwerbung von Grundeigentum jum Zwede der Sicherung einer gefahrdeten forderung sowie Wiederveraußerung und Belaftung desfelben;
- 6. über die Beschickung der Berbandstage sowie der Generalversammlungen der Zentralgeschäftsanstalten, Wahl der Abgeordneten zu denselben und Festschung ihrer Reiseentschädigung;
- 7. über die Beteiligung an anderen Genoffenschaften oder genoffenschaftlichen Unternehmungen;
- 8. über die Aufnahme von Einzelpersonen gemäß § 3 216s. 1 Ziffer 3 des Statuts;
- 9. über die Befreiung von Mitgliedern von der Lieferungeverpflichtung gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 8.

Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Auffichtsrats oder deffen Stellvertreter.

Die gemeinschaftliche Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat, welche von dem Vorsitzenden des Aussichtsrats einberufen wird, ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands und die Mehrheit der Mitglieder des Aussichtsrats anwesend sind.

Jur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, daß beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluß mit Stimmenmehrheit zustimmen. Jedes Organ hat die von ihm gesaßten Beschlusse zu protokollieren.

Prafungskommiffion.

§ 32 a. *)

Aus der Reihe der Aufsichtsratsmitglieder ist eine Prüfungskommission von drei Mitgliedern zu bilden, der der Aufsichtsratsvorsigende angehört.

Aufgabe der Kommission ist die Mitwirkung bei der Prüfung, Klassissierung, Wertbestimmung der Trauben und Weine, Festsehung der vorläusigen Auszahlungspreise (Richt-

Abstimmung.

^{*)} Ju ftreichen, falls eine Prufungefommiffion nicht gebildet werden foll.

presse) auf die Trauben sowie Abgabe von Gutachten. Die Prüfungskommission tritt auf Einladung des Aussichteratsvorsitzenden zusammen.

3. Beneralverfammlung.

a) Allgemeines.

§ 33.

Musfibung der Rechte ber Genoffen. Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in bezug auf die Jührung der Beschäfte, die Prüfung der Bilang und die Verteilung von Gewinn und Verluft zustehen, werden in der Generalversammiung durch Beschluftsusig der erschienenen Genossen ausgesibt.

Stimmrecht.

Beder Benoffe bat eine Stimme,

Ruhen des Stimmrechte.

Ein Genosse, welcher durch die Beschluftoffung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei tein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschluftassung, welche den Abschluf eines Rechtsgeschäftes mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen haben ihre Rechte perfonlich auszuüben; sie können sich, abgesehen von den im Genossenschaftsgeset vorgesehenen fällen, nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Bevollmächtigte.

Insoweit eine Bevollmächtigung noch dem Genossenschaftsgeset zuläslig ist, sind die Bevollmächtigten aus dem Kreis der Genossen, bei juristischen Personen (vgl. § 3 Ziffer 2 dieses Statuts) aus dem Kreis ihrer gesenlichen Dertreter auszuwählen. Genossen, welche als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Auftraggebers neben dem eigenen aus.

Ein Bevollmachtigter fann nicht mehr als einen Genoffen vertreten.

Nichtmitglieder, mit Ausnahme der in § 56 diefes Statuts genannten Personen und der gesetzlichen Vertreter von suristischen Personen (§ 3 Ziff. 2 dieses Statuts), haben feln Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung.

b) Berufung der Beneralverfaminlung.

§ 34.

Berufung der General-

Die Generalversammlung wird durch den Dorftand berufen. Im galle der Bergögerung und in den sonstigen im Gesetz oder Statut bestimmten gallen ift der Liuffichterat dazu befugt. Eine Generalversammlung ist außer den in dem Genossenschaftsgesetz oder in diesem Statut ausdrücklich bestimmten Källen zu betusen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes (§ 56).

Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Teil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschluftaffung einer Generalversammlung angefündigt werden.

Wird dem Verlangen vom Vorstand nicht entsprochen, so sind die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, berechtigt, bei dem Gericht die Ermächtigung zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes zu beantragen. Mit der Verufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzumachen.

§ 35.

Beift und Sorm der Berufung.

Die Berufung der Generalversammlung muß ")

mit einer Frist von mindestens einer Woche ersolgen und ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 18 des Statuts vorgeschriebenen Weise, wenn sie vom Aussichtstata ausgeht, unter dessen Benennung vom Vorsitzenden des Aussichtstate, und wenn sie von den durch das Gericht dazu ermächtigten Genossen ausgeht, von diesen zu unterzeichnen.

Zwed, Gegenstand der Generalversammlung. Der Zwed der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekanntgemacht werden. Die Tagesbronung wird von dem Organ festgesett, welches sie einberuft. Aber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der oben vorgeschriebenen Form

^{*)} Nach dem Genossenschaftsgesetzt muß die Berufung der Generalralversammlung durch unmittelbare Benachrichtigung samtlicher Genossen oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen.
Die Bekanntmachung im Reichvanzeiger genügt nicht. Es kann demnach
durch das Statut die schristliche Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung durch die Post oder Laufzettel gegen Quittung vergeseben werden oder durch ein im Statut zu bezeichnendes öffentliches
Blatt (Verbandozeitschrift, Tageozeitung).

mindeftens drei Tage vor der Generalversammlung angefündigt ist, können Beschlusse nicht gefaßt werden; hiervon sind sedoch Beschlusse über den Vorsitz in der Versammlung sowie über Unträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversamm-lung ausgenommen.

Beschluffassung bedarf es der Anfundigung nicht.

§ 36.

Zeit der Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftssahres stattzusinden.

Der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Generalversammlung unterliegen insbesondere der Jahresabschluß, der Beschäftsbericht, sowie Berteilung von Gewinn und Verlust.

c) Vorstt.

§ 37.

Borfit in der Benergle perfammlung.

Den Dorsit in der Generalversammlung führt der Dorsitiende des Dorstands); er kann durch Beschluß der Bersammlung sederzeit einem anderen Genossen oder einem Bertreter des Prüfungsverbandes (§ 56) übertragen werden. Der Bersammlungsleiter ernennt zur Protokollaufnahme einen Schriftsührer, sowie die nach seinem Ermessen erforderliche Unzahl Stimmzähler.

Schriftführer, Stimmzähler.

d) Wahlen und Abstimmungen.

§ 38.

Wahlen.

Die Wahlen finden regelmäßig in der ordentlichen Gene- (rafversammlung ftatt (vgl. § 35 des Statuts).

Unter einem Wahljahre ist der Zeitraum von einer ordentlichen bis zur nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung, in welcher die Wahlen vorzunehmen sind, zu verstehen.

Abstimmung bei Wahlen. Die Wahlen finden in der Regel offen durch Auftehen und Sitzenbleiben, durch Handeaufheben oder durch Juruf fatt. Wenn der vierte Teil der in der Generalversammlung anwesenden Genossen es verlangt, muß die Wahl geheim, d. h. durch verdeckte Stimmzettel erfolgen.

^{*)} Gegebenenfalls ist an Stelle des "Dorstande" "Aufsichterate"

Jedes Vorstands und Aussichtsratsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgange zu wählen. Erhält keiner bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälste der überhaupt abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt, bei welcher derjenige gewählt ist, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder die zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, daß auf sie eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet das durch die Hand des Versammlungsleitere zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Alls gewählt ist zu betrachten, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

Sonftige Abstimmungen. In allen anderen Ungelegenheiten erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder Kandaufheben.

e) Beschlüsse.

§ 39.

Befdfuffe.

Die in vorschriftsmäßig berufener Generalversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Genossen verbindliche Krast. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, insofern das Gesen und das Statut keine anderen Erfordernisse oder keine größere Stimmenmehrheit*) vorschreiben. Es werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Genossen, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnissen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

\$ 40.

Größere Stimmenmehrhelt.

Beschlusse über Abanderung und Erganzung des Statuts, über Enthebung des Vorstands, des Aufsichtsrats oder einzelner seiner Mitglieder von ihrem Amt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen und an der Abstimmung teilnehmenden Genossen.

Falls der Aufsichtsrat gemäß § 29 eine vorläufige Amtsenthebung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder vorgenommen hat, beschließt über die endgültige Amtsenthebung die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Beschluß über die Auflösung der Genoffenschaft ift nur dann gultig, wenn er in zwei ausschließlich zu diesem Zwed

Sonftige Erforderniffe.

^{9) 2.} B. § 40 des Statuts.

berufenen Generalversammlungen sedesmal mit einer Mehrheit von drei Vierteilen aller erschienenen Genossen gefaßt wird und in seder dieser Dersammlungen das Gutachten des Prüfungs-verbandes über die Auflösung bekanntgegeben wurde. Die zweite Generalversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten statissinden.

Im falle der Berichmelzung der Genoffenschaft mit einer anderen finden die Bestimmungen für die Auflösung keine Anwendung.

Der Bersammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmungen der Generalversammlung unter gleichzeitiger Unführung der Beschluffe mitzuteilen.

Protofollbud.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch der Generalversammlung, dessen Einsicht nach Maßgabe des Genossenschaftsgeseiges sedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß, eins zutragen und von dem Versammlungsleiter, dem Schriftschrer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen.

Beurfundung der Beichluffe.

\$ 41.

Juftandigfeit der Generalverfammlung. Der Beschluftaffung der Generalversammlung unterliegen neben den in diesem Statut bezeichneten sonstigen Angelegenheiten inobesondere:

- 1. Abanderung und Ergangung des Statute;
- 2. Genehmigung der Dienstanweisung fur den Borftand und den Auffichterat sowie der Geschäftsordnung;
- 3. Unflofung der Benoffenfchaft;
- 4. dauernder Erwerb und Belastung von Grundeigentum sowie dessen Veräußerung, soweit es fich nicht um fälle des § 32 Jiff. 5 des Statuts handelt;
- 5. Bestätigung von Mietverträgen sowie aller Berträge, welche wiederkehrende Berpflichtungen für die Genossenschaft begrunden;
- 6. Wahl des Rechners, des Vorstands, des Aufsichterats und der Bevollmächtigten zur führung von Prozessen gegen Mitglieder des Aufsichterats;
- 7. Derfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Dorftands und des Auffichtsrate;
- 8. Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Auf-
- 9. Enticheidung von Streitigkeiten über die Auslegung des Statute fowie früherer Beichluffe der Generalversammlung;

- 10. Entscheidung über alle gegen die Geschaftoführung bes Dorftands und des Aufsichtsrate eingebrachten Beichwerden;
- 11. Stellungnahme gu dem Bericht über die Prufung;
- 12. Benehmigung des Jahresabschlusses sowie Berteilung von Gewinn und Berlust:
- 13. Entlastung des Dorftands, des Auffichterate und des Rechners, sofern er nicht dem Borftande angehört;
- 14. Sestisetjung des Gesamtbetrages, welchen Unleihen der Benoffenschaft bei diefer nicht überfchreiten sollen;
- 15. Seftsehung der Grengen, die bei Kreditgemahrungen an Mitglieder
 - a) durch den Dorftand allein,
 - b) durch den Borftand mit Genehmigung des Auf-

eingehalten werden muffen. Dor der Festsetzung dieser Grenzen ist eine gutachtliche Außerung des Prufungeverbandes einzuholen und vor der Beschluftaffung der Generalversammlung bekanntzugeben;

- 16. Seftjegung des Eintrittsgeldes gemäß § 14 3iff. 6;
- 17. Seftsegung der Strafgelder gemäß §§ 19 und 27 sowie fonftiger Strafgelder;

18.

Die Generalversammlung tann die Beschluffassung über die unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Begenftande dem Aufsichtstat überlassen.

V. Bekanntmachungen.

\$ 42.

Soem.

Die von der Genoffenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genoffenschaft, gezeichnet von zwei Dorftandsmitgliedern, in der im § 18 des Statuts vorgesehenen Weise. Sie find in der")

aufzunehmen. Beim Eingehen biefes Blattes tritt an beffen Stelle bis gur nachften Generalversammlung, in welcher ein anderes Beröffentlichungsblatt qu bestimmen ift, der Deutsche Reichsanzeiger.

VI. Betriebsmittel der Genoffenichaft. Beldiaftsanteil.

5 43.

Sochftbetrag.

Der Betrag, bis zu welchem fich die einzelnen Benoffen mit Einlagen beteiligen ? on men und nach Maggabe der folgenden Dorfchriften beteiligen muffen, der Beichaftsanteil,

wird auf. Reichemart festgesent. 90)

Eingablungen.

Beder Genoffe ift berechtigt und verpflichtet, diefen Betrag voll einzugablen.

Jeder Genoffe ift gunachft verpflichtet, ein Zehnteil des Geschäftsanteils, alfo Reichsmart, fofort einzugahlen.

Die Seftsetzung von Betrag und Zeit der auf den Beschäftsanteil gu leiftenden weiteren Eingablungen unterliegt der Befcluffaffung der Generalverfammlung. ***)

[&]quot;] Dem Beröffentlichungsbiatt bes guftanbigen Prufungsverbandes.

^{**)} Es empfiehlt fich, den Beschäftsontell nicht gu niedrig felt. gufehen, fedenfalle nicht unter 100 Reichemart.

^{***)} Es empfiehlt fich, die Betrage und geiften fur die Eingahlungen fo gu bemeffen, daß fpateftene innerhalb gehn Jahren der Gefchaftsantell erreicht ift.

Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, zuzüglich Zuschreibung von Gewinn und Abschreibung von Verlust, bilden das Geschäftsguthaben Genossen. Jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genosse nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Gegen die lettere tann der Benoffe eine Aufrechnung nicht

geltend machen.

Refervefonds.

\$ 44.

Bildung.

Es wird ein Reservefonds gebildet, welcher gur Dedung eines aus der Bilang fich ergebenden Berluftes gu dienen hat.

Mindeftbetrag.

Der Reservesonds wird gebildet durch die Eintrittsgelder, durch die Strafgelder sowie durch Aberweisung des sabrlichen Reingewinns gemäß § 53 des Statuts.

Der Reservefonds ist auf 50 v. g. des Buchwertes des Anlagevermögens und der Beteiligungen, mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

Betriebsrüdlage.

§ 45.

Bildung.

Ju außerordentlichen, der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegenden Derwendungen, insbesondere zur Deckung von mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Ausfällen, wird eine besondere Betriebsrücklage angesammelt durch Aberweisung aus dem jährlichen Reingewinn gemäß § 53 des Statuts sowie durch andere von der Generalversammlung zu bestimmende Juweisungen.

Mindestbetrag.

Die Betriebsrücklage ist auf 50 v. H. des Buchwertes des Anlagevermögens und der Betelligungen, mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

Traubengeld-Ruegleicheftod.

§ 45 a.

Jum zwede der Traubenpreisberichtigung, welche infolge Auszahlung zu hoher vorläufiger Traubenpreise oder durch Rückgang der Weinpreise notwendig ist, wird ein unverzinslicher Traubengeld-Auszleichostock gebildet. Jur Bildung diese Konds werden sedem Mitgliede 5 % des ihm zustehenden Traubengeldes als Stockanteil einbehalten. Vorstand und Aussichtstat sind ermächtigt, lediglich für den obengenannten zwed vor Ausstellung der Bilanz über die angesammelten Mittel zu verfügen.

Sofern die Inanspruchnahme der Traubengeld-Stodanteile für den oben genannten Zwed nicht erforderlich geworden ift, wird der Stodanteil der Mitglieder aus dem 1. Jahr im 6. Geschäftsjahr, der aus dem 2. Jahr im 7. Geschäftsjahr usw. an die Mitglieder zurüdgezahlt.

Diese Bestimmung gilt auch für die ausscheidenden Mit-

VII. Beschäftsbetrieb.

\$ 46.

Beidiaftebetrieb.

Der Auflichtstat stellt nach Anhörung des Vorstands für die Obliegenheiten des Vorstands und des Auflichtstats eine Dienstanweisung, sowie für den gesamten Geschäftsbetrieb eine Geschäftsordnung, ferner nach Bedürfnis besondere Bestimmungen für jeden einzelnen Geschäftsgweig auf, welche der Justimmung der Generalversammlung bedürfen.

\$ 47.

Bede Urt von Spefulationegeschäften ift ausgeschloffen.

VIII. Rechnungswesen.

\$ 48.

Der Vorstand hat sofort bei Beendigung des Geschäfts-

Inventur.

1. eine genaue Inventur unter Jugiehung des Aufsichterats aufzunehmen und festzustellen;

Bucherabschluß.

2. für den Abichluß der Geschäftsbucher gu forgen.

^{*)} Diefe Bestimmung ift qu ftreichen, fofern die Genoffenschaft einen Craubengeld-Musgleichoftod nicht einführen will.

Gewinn- und Verlustrechnung) für dieses, die Jahl der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Jahl der am Schlusse des Geschäftsfahres der Genossenschaft angehörigen Genossen, veröffentlichen.") Die Bekannt-machung sowie der Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Lufsichtsrats sind zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§ 53.

Berteilung von Gewinn und Berluft.

Dom Reingewinn erhalten zunächst der Reservesonds sowie die Betriebsrücklage, solange diese noch nicht auf dem sestgeseiten Betrag angelangt sind, se mindestens 10 v. H. Alsbann können den zum Schluß des vorhergehenden Jahres durch Juschreibung von Bewinn und Abschreibung von Berlust ermittelten Geschäftsguthaben der Genossen bis zu 4 v. H. Zinsen zugewiesen werden.

Von dem aledann verbleibenden Aberschuß erhalten der Reservesonds sowie die Betrieberücklage, solange sie noch nicht auf dem sestgesetzten Betrage angelangt sind, se ein Viertel.

Aber den Rest verfügt die Generalversammlung. Ein weiterer noch für die Genossen zu bestimmender Gewinnüberschuß wird nach Maßgabe der von den einzelnen Genossen im Jahre an die Genossenschaft gelieferten Trauben, nach Wert berechnet, verteilt.

Dor der Erreichung des Geschäftsanteils wird der Gewinn an die Genoffen nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben

^{*)} Bei fleineren Genoffenschaften findet eine Deröffentlichung nicht flatt,

des Genossen zugeschrieben. Jur Auszahlung fällige Gewinnanteile werden an der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt. Gewinnanteile, welche nicht innerhalb dreier Jahre abgeholt sind, verfallen zugunften des Reservesonds der Genossenschaft.

Bis zur Wiedererganzung eines durch Berluft verminderten Geschäftsguthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

\$ 54.

Unterbilang.

Ergibt sich, nachdem im Laufe des Jahres entstandene Ausfälle beim Geschäftsbetrieb aus der hierfür angesammelten Betriebsrücklage gedeckt worden sind und die Betriebsrücklage erschöpft ist, ein Dersust, so ist dieser aus dem dann noch vorhandenen Dermögen der Genossenschaft (Reservesonds und Geschäftsguthaben) zu decken. Die Generalversammlung hat darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe zur Derlustdeckung der Reservesonds oder die Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden sollen.

Bei Derlustdedung durch Inanspruchnahme der Geschäftsguthaben hat die Abschreibung des auf den einzelnen Genossen entfallenden Derlustanteils nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben untereinander zu geschehen, wobei die Generalversammlung den für die Feststellung der Köhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzuseten hat. Die von den Genossen über die statutengemäßen Mindesteinzahlungen geleisteten Einzahlungen bleiben bei der Feststellung der Köhe des Geschäftsguthabens unberücksichtigt. Dagegen müssen die rückständigen und einbringlichen Pflichteinzahlungen hierbei berücksichtigt werden.

IX. Auflösung und Liquidation.

§ 55.

Auflösung und Liquidation. Die Auflösung der Genoffenschaft erfolgt:

- a) durch Beschluß der Generalversammlung (§ 40 Abs. 3 diefes Statutes
- b) ferner in den gallen, in denen das Genoffenschaftsgesetz eine zwangsweise Auflösung der Genoffenschaft vorsieht.

für die Durchführung der Liquidation sind die Bestimmungen des Genoffenschaftsgesetzes maggebend.

X. Genoffenfchafts-(Prufungs-) Verband und Beldausgleichstelle.

§ 56.

Die Genoffenschaft tritt dem

bei.

Der Verbandsleiter oder der von ihm hierzu Beauftragte sind berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und darin sederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 57.

Die Genossenschaft wickelt ihren bankmäßigen Geldverkehr ausschließlich mit der

ab und tritt ihr zu diefem Zwed ale Mitglied bei.

XI, Schluß- und Abergangsbestimmungen.

§ 58.

Gefchäftejahr.

3016 jutan forfatal

Das erfte Geschäftejahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Genoffenschaft und endigt mit dem *):

Ort:

Datum:

^{*)} Bei Genessenschaften, welche bieses Statut durch Statutenanderung annehmen, ift dieser Satz zu ftreichen und bleibt nur der Satz stehen: Das Geschäftsjahr läuft vom . . . bis . . .

Eigenhandige Unterfdrift der Benoffen: *)

1.			and and	·	
2.					
3,	representative and		A MARIE PARTY STATE		
4.				N.)	
5.					
6	accessor of the control of the control of	et noon in statement of all consents			THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T
7.					
8.		*			
	III Santo open manifes 1				
9.	anandraskan in	na podoblama o m	and the state of t	NAMES OF STREET	arang arang arang aran g
10.	- 10 - 10 - Samuel Samu				
11.	American S	-		wayee	
12.					
13.					
	*			and address of	*
14.			4		Samuel Control
15.	n na - paroze	and the second second			
16.		m maning trans	eres in administration	off	
	41 4 4				

^{*)} Genaue Vor- und Junamen fowie Beruf, notigenfalls auch Wohnort.

17.	The state of the s
and the second s	
18.	and an extension of the second
19.	
20.	And the second s
21,	
99.	and a superior of the superior
23,	
24.	
oc .	
25.	Reference and the second of th
26.	
26.	
26.	
26. 27.	
26.	
26. 27.	
26. 27. 28.	
26. 27.	
26. 27. 28.	
26. 27. 28.	
26. 27. 28.	
26. 27. 28.	
26. 27. 28. 29.	
26. 27. 28.	
26. 27. 28. 29. 30.	
26. 27. 28. 29. 30.	
26. 27. 28. 29.	
26. 27. 28. 29. 30. 31.	
26. 27. 28. 29. 30.	



